Rechtsanwaltskanzlei [redacted]

RA-Kanzlei [redacted]

[redacted]
Rechtsanwältin

[redacted]
Rechtsanwalt

[redacted]

Tel [redacted]
Fax [redacted]

[redacted]e

Sächsisches
Landessozialgericht
Kauffahrtei 25

09120 Chemnitz

per beA

[redacted] 02.07.2026
Mein Zeichen: [redacted]

In dem Rechtsstreit

Az.: [redacted]

[redacted] **/. Landkreis Zwickau**

Beigeladene: [redacted] **GmbH**

gibt es auf das hiesige Schreiben vom 28.01.26 keinerlei Reaktion des Gerichts. Erkennbar sind alle Parteien anwaltlich vertreten, sodass vor allen Dingen im Fall des Ablebens der anwaltlich vertretenen Klägerin, welche hervorragend durch Herrn Rechtsanwalt [redacted] vertreten ist, gem. § 246 Abs. 1 ZPO eine Unterbrechung gar nicht eintritt. Was dann das Gericht abhält, eine abschließende Entscheidung zu treffen, ist nicht nachvollziehbar. Der Unterzeichner hält es für ungehörig, dass er auf seine berechtigten Anliegen als Prozessvertreter der Beigeladenen noch nicht einmal nach 6 Monaten eine Antwort im sozialrechtlichen Verfahren erhält. Schließlich herrscht doch Amtsermittlungsanspruch.

Soweit selbst die Vorsitzende Richterin des Sozialgerichts Chemnitz Empfehlungen zum Abschluss des Verfahrens am 19.12.24 gegeben (Bl. 249 d. Akte) und einen Termin bis zum 20.01.25 gesetzt hatte, ist doch das Verfahren tatsächlich greifbar abzuschließen. Die Parteien sind gesetzlich und rechtlich wirksam vertreten. Die Unterschlagung des beklagten Landkreises für die Beigeladene [redacted] GmbH und die Behauptung gegenüber dem Geschäftsführer, dass der Betrag „verloren gegangen wäre", ist vom deutschen Recht nicht gedeckt. Der Unterzeichner hält dies für böswillig aber auch auf jeden Fall politisch für völlig inkorrekt, wenn der Staat berechtigte und selbst anerkannte Zahlungen verweigert. Dem wird nachzugehen sein.

Es wird dennoch angefragt, ob es nun eine Entscheidung zum Fortgang und Abschluss des Verfahrens gibt. Notfalls ist ein Nachlassverwalter einzusetzen. Sind von den Beteiligten dahingehend Initiativen ergriffen worden? Nach wie vor ist aber die Verstorbene noch durch ihren Prozessbevollmächtigen unwiderrufen vertreten.

Es wird dringlich um eine Antwort gebeten. Der Zustand ist völlig unbefriedigend und kommt einem Stillstand der Rechtspflege (§ 245 ZPO) gleich.

Naumann
Rechtsanwalt